



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 18. Februar 2005	Nummer 6
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
17.1.2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung über das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg	110
2.2.2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Fördermaßnahmen für die Medienwirtschaft und von Marketingmaßnahmen für den Medienstandort Berlin-Brandenburg	111
15.2.2005	Berichtigung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg	112

**Bekanntmachung über das
In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung
über das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg**

Vom 17. Januar 2005

Die am 6./14. September 2004 in Berlin und Potsdam unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg und der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin ist nach ihrer Ziffer 8 am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 17. Januar 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Verwaltungsvereinbarung
über das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt
der Länder Berlin und Brandenburg**

Die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin (nachfolgend Justizverwaltung Berlin) und das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (nachstehend Justizverwaltung Brandenburg) schließen in Ausführung des Staatsvertrages über die Errichtung eines Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes vom 2. April 2004 folgende Vereinbarung:

1. Organisationsstruktur

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt besteht aus den Referaten Juristische Prüfungen und Allgemeine Verwaltung/Aus- und Fortbildung.

2. Personal

Dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt stehen zum 1. Januar 2005 30 Stellen zur Verfügung. Bis zum 1. Januar 2008 sollen die Stellen auf 24 reduziert werden.

3. Stellenbesetzung

1. Die Besetzung der Präsidenten- und Vizepräsidentenstelle erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der für Justiz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen Berlin und Brandenburg.

2. Die erstmalige Besetzung der übrigen Stellen zum 1. Januar 2005 erfolgt vorrangig aus dem am 31. Dezember 2004 vorhandenen Personalbestand beider Ämter. Die Justizverwaltung Berlin verpflichtet sich, acht Dienstkräfte aus dem Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg zu übernehmen. Bewerben sich aus dem Personalbestand des Justizprüfungsamtes des Landes Brandenburg weniger als acht Dienstkräfte, ist die Justizverwaltung Brandenburg berechtigt, andere Dienstkräfte aus ihrem Geschäftsbereich zur Übernahme vorzuschlagen; der Justizverwaltung Berlin steht das Recht der Personalauswahl zu.
3. Die Besetzung künftig frei werdender Stellen erfolgt mit Ausnahme der Präsidenten- und Vizepräsidentenstelle, für die Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung gilt, im Allgemeinen im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten der Justizverwaltung Brandenburg.
4. Die Besetzung von Referatsleiter- und Referentenstellen erfolgt grundsätzlich im Wege einer mehrjährigen Abordnung. Die Tätigkeit im Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt kann als Erprobung gelten; das Nähere bleibt den landesrechtlichen Vorschriften vorbehalten.

4. Stellenbewertung

Die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten ist nach der Besoldungsgruppe B 4 bewertet. Sie ist im Landesbesoldungsgesetz des Landes Berlin ausgewiesen. Die Vizepräsidentenstelle ist so zu bewerten, dass auf ihr eine Richterin bzw. ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 2 mit einer Amtszulage nach Anlage IX BBesG geführt werden kann. Die Stellen der Referentinnen und Referenten sind so zu bewerten, dass auf den Planstellen auch Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 geführt werden können, damit während der Abordnung Beförderungen möglich sind.

5. Sächliche Ausstattung

Die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für den Dienstbetrieb des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes, der Einrichtungsgegenstände, Bücher und Informationstechnik sowie die dazu notwendige aktive und passive Verkabelung obliegt dem Land Berlin. Die anfallenden Kosten sind entsprechend dem im Staatsvertrag vereinbarten Schlüssel zu tragen. Bestehende Verträge über die Kostenverteilung bei der Informationstechnik bleiben unberührt.

Die mündlichen Prüfungen finden zentral in Berlin statt. Die schriftlichen Prüfungen finden dezentral in Berlin (1. und 2. Staatsexamen), Cottbus (2. Staatsexamen), Frankfurt (Oder) (1. und 2. Staatsexamen), Potsdam (1. und 2. Staatsexamen) und Neuruppin (2. Staatsexamen) statt.

6. Gegenseitige Unterstützung

Die Gerichte und Justizbehörden der vertragschließenden Länder sind zur Unterstützung des Gemeinsamen Juristischen Prü-

fungsamtes verpflichtet. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Bereitstellung von Räumen für die Durchführung von Prüfungen und die Stellung von Aufsichten für die Prüfungen.

7. Finanzierung

Alle Personal- und Sachkosten des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes einschließlich der laufenden Betriebskosten des genutzten Gebäudes, der Kosten für kleine Bauunterhaltungen und der Ausgaben für die Ausstattung mit Informationstechnik sind entsprechend dem im Staatsvertrag vereinbarten Schlüssel zu tragen.

8. In-Kraft-Treten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist nur zusammen mit dem Staatsvertrag kündbar.

Berlin, den 6. September 2004

Karin Schubert
Senatsverwaltung für Justiz
des Landes Berlin

Potsdam, den 14. September 2004

Barbara Richstein
Ministerium der Justiz und
für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg

**Bekanntmachung über das
In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung
über die gemeinsame Durchführung
von Fördermaßnahmen für die Medienwirtschaft
und von Marketingmaßnahmen
für den Medienstandort Berlin-Brandenburg**

Vom 2. Februar 2005

Die am 3. November 2004 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Fördermaßnahmen für die Medienwirtschaft und von Marketingmaßnahmen für den Medienstandort Berlin-Brandenburg ist nach ihrem § 5 am 3. November 2004 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 2. Februar 2005

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Verwaltungsvereinbarung
über die gemeinsame Durchführung
von Fördermaßnahmen für die Medienwirtschaft
und von Marketingmaßnahmen
für den Medienstandort Berlin-Brandenburg**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

(1) In Übereinstimmung mit der im Staatsvertrag über die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vereinbarten Zielsetzung, bei der Entwicklung der Region Berlin-Brandenburg als Medienstandort von nationaler und europäischer Bedeutung zusammenzuarbeiten, wird vereinbart, dass beide Seiten ihre Medienförderungsmaßnahmen mit dem Instrument einer treuhänderisch für die Länder Berlin und Brandenburg arbeitenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung koordinieren werden.

(2) Zweck der Vereinbarung ist die Sicherung und Stärkung der medienwirtschaftlichen und kulturellen Infrastruktur in der Region Berlin-Brandenburg unter künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten mit einem besonderen Schwerpunkt in der Film- und Fernsehproduktionsförderung. Die Film- und Fernsehförderung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Drehbuch- und Projektentwicklung, der Produktionsverarbeitung und -durchführung, der Rechteverwertung und des Abspiels von audiovisuellen Werken, postproduktionsbezogene Maßnahmen und Vertriebsmaßnahmen, soweit es sich nicht um Werke handelt, die unmittelbar und überwiegend der Werbung, der Wissenschaft oder dem Unterricht dienen. Ferner können besondere Maßnahmen des Marketings, der Förderung des Abspiels und der Präsentation von Kino- und Fernsehfilmen und von anderen audiovisuellen Formaten, die für beide Seiten von besonderem kulturellen Interesse sind, gefördert werden.

(3) Gegenstand der Vereinbarung ist auch das Marketing für die Medien- und Kommunikationswirtschaft in der Region Berlin-Brandenburg mit dem Ziel der länder- und branchenübergreifenden Vernetzung im Medienbereich und der Bestandpflege vorhandener Medienunternehmen.

§ 2

(1) Die zur Erreichung der Förderungs- und Marketingziele erforderlichen Dienstleistungen werden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die „Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH“ erbracht, deren Gesellschafter für das Land Berlin die Investitionsbank Berlin und für das Land Brandenburg die Investitionsbank Brandenburg sind.

(2) Der Geschäftsbetrieb der „Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH“ wird von beiden Ländern gemeinsam zu gleichen Teilen finanziert. Dies erfolgt auf dem Wege des Aufwendersatzes.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

112

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 6 vom 18. Februar 2005

§ 3

(1) Beide Seiten werden ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung für Förderungsmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 2 zur Verfügung stehende Haushaltsmittel zu gleichen Teilen der „Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH“ zur treuhänderischen Bewirtschaftung überlassen.

(2) Für die Erreichung der Marketingziele nach § 1 Abs. 3 werden von beiden Seiten zu gleichen Teilen im Rahmen des Aufwendersatzes bereitgestellt.

§ 4

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Seite kann sie mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31. Dezember kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2005.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Filmförderungsmaßnahmen in den Ländern Berlin und Brandenburg vom 3. Mai 1994 außer Kraft.

Berlin, den 3. November 2004

Klaus Wowereit
Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Potsdam, den 14. Oktober 2004

Matthias Platzeck
Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Berichtigung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg

Vom 15. Februar 2005

Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 6, 29) ist wie folgt zu berichtigen:

Anlage 7 (Wahlordnung) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

Potsdam, den 15. Februar 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0